

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rankwitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „ Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 410) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz vom 19. März 2012 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rankwitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der  
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „ Insel Usedom-Peenestrom“ vom 13.  
Januar 2003 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

a) 1000 m <sup>2</sup>	Bauland (Hof- und Gebäudeflächen, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze).	8,40 €
b) 1000 m <sup>2</sup>	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker-, Grün-, Garten-, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen)	4,20 €
c) 1000 m <sup>2</sup>	forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald, Holzung)	2,10 €
1000 m <sup>2</sup>	Heidefläche, Unland, Dauerbrachland	2,10 €
1000 m <sup>2</sup>	Wasserflächen (Seen, Teiche, Weiher, Sumpf)	2,10 €
1000 m <sup>2</sup>	Naturschutzgebiet	2,10 €

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rankwitz, den 28.03.2012

  
A. Volkwardt  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.04.2012

